

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Blackdog-Werbung GmbH & Co. KG - Agentur für Werbung, Grafik, Design, Konzeption und Kommunikation



## 1. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 1.1. Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Die Agentur - und im Speziellen der jeweilige Gestalter - hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht und keinen Honorarabzug.
- 1.7. Sollte das Werk des Designers an Wertigkeit zunehmen und weiter veräußert werden, so ist dem Designer ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Dies gilt insbesondere bei zweckgebundener und sinnfreier Kunst, die dem Urheberrecht des Designers zufällt sowie bei Unikaten im grafischen Bereich.
- 1.8. Bei fotografischen und fotogestalterischen Aufträgen und im Falle ohne gesonderte Absprache gilt das neue EU-Recht. Die grundsätzlichen Nutzungsrechte gehen in die Verfügbarkeit des Auftraggebers über, er darf Bilder, Grafiken und Dokumente jedoch nicht veräußern oder damit eigenmächtigen Profit machen, ohne eine schriftliche Zustimmung vom (Foto-) Designer und ohne ihm am Gewinn angemessen zu beteiligen.

## 2. Angebote und Unterlagen

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein Angebot des Auftragnehmers in der in Ziff. 1 Nr. 2 genannten Form vorliegt und nichts anderes vereinbart ist, ist das Angebot für die Zeit von 15 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.
- 2.2. Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen des Auftragnehmers (z. B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichtig- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Designs und Entwurfsgrafiken, evtl. Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt, geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Da es sich um geistiges Eigentum handelt, dürfen Entwürfe aus dem Hause Blackdog-Werbung GmbH auch nicht in abgewandelter Form von anderen Auftragnehmern umgesetzt oder vervielfältigt werden. Sämtliche Entwürfe - auch deren (elektronische) Kopien - sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an die Blackdog-Werbung GmbH zurückzugeben.  
Alle Vervielfältigungen sind in jedem Fall nachweislich zu vernichten.
- 2.4. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen.

## 3. Vergütung

- 3.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des allgem. Tarifvertrages für Design Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 3.3. Werden Entwürfe gem. 2.1. und 2.2. später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Agentur oder der jeweilige Gestalter berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Agentur oder der mit dem Auftrag administrativ betraute Gestalter für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.5. Erheblicher Mehraufwand durch unvorhergesehene Umstände

wie ungenügende Vorlagen, Marken, ungünstige Pfadführung, nicht sichtbare Elemente, die nicht zwingend für die Produktion erforderlich sind und die kompliziert umgewandelt, gelöscht oder konvertiert werden müssen, ist durch den Auftraggeber zu zahlen. Voraussetzung dafür ist eine möglichst frühzeitige Kommunikation dessen und eine am besten schriftliche Freigabe des Auftraggebers.

## 4. Fälligkeit der Vergütung

- 4.1. Alle Preise in Angeboten, auch die, die im Auftrage des Kunden von Drittanbietern eingeholt werden, sind in der Angebotsphase als Netto-Preise ausgewiesen, wenn nicht anders dargestellt.
- 4.2. Die Vergütung ist bei Ablieferung der vereinbarten Leistung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 4.1. Bei Zahlungsverzug kann der Designer laut § 288 BGB für ein Handelsgeschäft Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz (ab 1. Januar 2014: 7,37 %) verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 4.3. Solange keine andere Vereinbarung bezüglich Abrechnung oder Rechnungsstellung getroffen ist, behalten wir uns vor, bei laufenden Projekten einen 2-monatigen Abrechnungsturnus anzuwenden.
- 4.4. Die an den Auftraggeber gestellte Rechnung gilt nach 5 Werktagen ohne Beanstandung als akzeptiert.

## 5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 5.2. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der (unterschriftlichen) Einwilligung über das Auftragsvolumen, der Agentur oder dem jeweiligen Gestalter entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Agentur oder den jeweiligen Gestalter im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.4. Finanzielle Aufwendungen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten oder auszuliegen.
- 5.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. An Entwürfen, Designs und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingeräumt, nicht jedoch Urheberrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale aus 5.1. sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4. Die Agentur oder der jeweilige Gestalter ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

## 7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem jeweiligen Auftrag zugeleiteten Administrator der Agentur Korrekturmuster vorzulegen. Das gilt auch für freie Beschäftigte, die mit der Administration des Auftrages betraut sind.
- 7.2. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur - oder der zur Administration bestellte - berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur und dem jeweiligen Gestalter 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich. Die Agentur oder Designer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 8. Haftung

- 8.1. Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu

behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

- 8.2. Die Agentur verpflichtet sich, Ihre - zur professionellen Ausführung des ihr angetragenen Auftrages - Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet die Agentur und der mit der Administration betraute Gestalter für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 8.3. Sofern die Agentur oder der jeweilige Gestalter notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen im rechtlichen Sinne des diesbezüglichen Entscheidungsträgers. Die Agentur oder der mit der Administration betraute Gestalter haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.4. Die Agentur oder der mit der Administration betraute Gestalter muss jedoch im Falle vom Einkauf von Drittleistungen den Auftraggeber im Sinne des Abschnittes 4.2. und 4.3. benachrichtigen
- 8.5. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Er hat dies auf dem Korrekturabzug mit Angabe des Datums zu vermerken.
- 8.6. Für die vom Auftraggeber wie in 7.5. beschrieben freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers.
- 8.7. Für die Wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer nicht, außer er ist mit der Recherche der diesbezüglichen Fakten betraut. Dies wird gem. 2.4. berechnet und muss bei rechtlich bedenklichen Sachverhalten von professioneller Stelle übernommen werden. Hierzu muss die Agentur den Auftraggeber in Kenntnis setzen.
- 8.8. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Agentur (Posteingang) geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Auftraggeber versichert mit der Übergabe von Vorlagen, Fotos, Texten etc. im Zweifel stillschweigend, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur oder den jeweiligen Gestalter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 10. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab Tag der Angebotserstellung ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Blackdog-Werbung GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## 10.1. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag auf dem selben Wege zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Erfüllungsort/Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur, bzw. der Sitz des jeweiligen Designers/Webdesigners/Fotografen/Texters, etc. Dies gilt auch im Falle von Beanstandungen von Fremdleistungen von Drittanbietern.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und gestalterischen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksam bzw. undurchführbar beschiedenen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der EU
- 11.4. Gerichtsstand ist Bargteheide/AG Ahrensburg  
Stand 01/2025  
BLACKDOG-Werbung GmbH & Co.KG / HRB HL 11243  
Sören Clausen & Mark Heusinger von Waldegg

# Vergütung von Design-Leistungen



Blackdog-Werbung GmbH & Co. KG - Agentur für Werbung, Grafik, Design, Konzeption und Kommunikation  
 Rudolf-Diesel-Straße 2 · 22941 Bargteheide · 0171 - 344 17 26 · info@blackdog-werbung.de

Die Berechnungsgrundlage basiert auf den  
 AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt) 2011

